

Wann liegt Abrechnungsbetrug vor?

Abrechnung von Speziallaborleistungen

Ist ein Arzt Mitglied einer Laborgemeinschaft, kann und darf er dort erbrachte Speziallaborleistungen nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 20. Januar 2017 (Az. III-1 Ws 482/15) auch dann abrechnen, wenn er nicht während des gesamten Analysevorgangs anwesend war. Vielmehr soll es genügen, dass der Arzt der Analytik durch eine „medizinische Validation“ des Befunds sein „persönliches Gepräge“ gibt.

Basislabor-Untersuchungen (M I) können Mitglieder einer Laborgemeinschaft dann selbst gegenüber dem Patienten abrechnen, wenn die Leistungen „nach fachlicher Weisung unter Aufsicht eines anderen Arztes in der Laborgemeinschaft“ erbracht wurden (§ 4 II, S. 2 GOÄ).

Speziallaborleistungen (M III/IV) hingegen kann der Arzt – auch als Mitglied einer Laborgemeinschaft – nur dann selbst abrechnen, wenn es sich um seine „eigenen Leistungen“ handelt. Dabei genügt es aber, dass die Analytik in der Laborgemeinschaft „unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurde“ (§ 4 II, S. 1 GOÄ). Welche Anforderungen an das Merkmal „unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung“ zu stellen sind, ist umstritten. Denn meist führt nichtärztliches Personal die Analytik in Laboren weitgehend vollautomatisch durch.

Insofern ist der Beschluss des OLG Düsseldorf beachtlich. Die Entscheidung wird von Laborgemeinschaften und einsendenden Ärzten als „Persilschein“ gefeiert. Viele sehen darin die „Legitimation eines verbreiteten Vorgehens“. Die Entscheidung bringe die Abrechnung des M III/IV-Labors nun in die „Reichweite“ der Haus- und Fachärzte, heißt es. Anlass zu Euphorie besteht aus meiner Sicht allerdings nicht uneingeschränkt.

Der vor dem OLG Düsseldorf verhandelte Fall

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf beruht auf folgendem Sachverhalt: Ein niedergelassener Arzt ist Mitglied einer Laborgemeinschaft, aber selbst nicht Inhaber eines Fachkunde-Nachweises „Laboratoriumsmedizin“. Die Laborgemeinschaft stellt dem Arzt für die Erbringung von Speziallaborleistungen in ihren Räumlichkeiten die notwendigen Geräte und Personal zur Verfügung.

Die Analytik läuft folgendermaßen ab: In der Praxis des Arztes werden die Proben entnommen und anschließend von einem Fahrer ins Labor transportiert. Dort wird

die Analytik gemäß den Anforderungen des Arztes vollautomatisch durchgeführt. Danach loggt sich der Arzt im Labor an einem eigens für ihn eingerichteten PC-Arbeitsplatz ein und ruft die Befunde auf, um sie auf Plausibilität zu prüfen („medizinische Validation“). Bei Auffälligkeiten kann der Arzt eine nochmalige Analytik veranlassen, andernfalls gibt er den Befund frei. Erst danach werden die Befundberichte erstellt und ihm dann an seine Praxis geschickt. Die auf diese Weise erbrachten M III-Leistungen rechnet der Arzt dann gegenüber seinen Privatpatienten nach der GOÄ ab. Die Laborgemeinschaft stellt dem Arzt lediglich ihren Kostenaufwand in Rechnung.

Diese Abrechnungspraxis wertete die Staatsanwaltschaft Wuppertal als Betrug zum Nachteil der Patienten. Der Arzt habe den Patienten mit seiner Rechnung eine eigene Abrechnungsbefugnis wahrheitswidrig vorgespiegelt, obwohl die Leistungen weder durch ihn selbst noch „unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung“ erbracht worden seien. Die Staatsanwaltschaft klagte den Arzt an und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens, was abgelehnt wurde. Die gegen die Ablehnung gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft beim OLG Düsseldorf blieb erfolglos.

Gründe für die Entscheidung des OLG Düsseldorf

Aus Sicht des OLG war dem Arzt nicht nachzuweisen, dass er bei der Abrechnung der M III-Leistungen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen über abrechnungsrelevante Umstände täuschte und damit den Tatbestand des Betrugs erfüllte. Das Gericht argumentierte folgendermaßen:

(1) Fachkunde-Nachweis nicht erforderlich: Zunächst stellte das Gericht klar: Es ist per se kein Abrechnungshindernis, dass der Arzt nicht Inhaber eines Fachkunde-Nachweises für Laboratoriumsmedizin ist. Allein die ärztliche Approbation erlaube den Rückschluss



RA Dr. Philip Schelling (Foto: privat)

auf die Qualifikation zur Erteilung „fachlicher Weisungen“ – vorbehaltlich des Nachweises fachlicher Mängel im Einzelfall.

(2) Keine persönliche Präsenz erforderlich: Zudem vermisste das OLG im geltenden Gebührenrecht eine klare Regelung, wodurch sich das geforderte „persönliche Gepräge“ der ärztlichen Leistung bei automatisierten Abläufen genau auszeichnet. Eindeutig sei alleine, dass der abrechnende Arzt die medizinische Validation der Befunde vornehmen muss. Ob er während der Analytik im Labor anwesend sein muss oder seine persönliche oder telefonische Erreichbarkeit genügt, sei § 4 Abs., 2 GOÄ nicht zu entnehmen. Rechne der Arzt einen von ihm validierten Befund ab, ohne dass er bei der Analytik im Labor anwesend war, so sei dies eine rechtlich vertretbare Auslegung einer gebührenrechtlichen „Zweifelsfrage“.

(3) Bloßer Bezug von Analytik aber nicht ausreichend: Das Gericht weist aber auch darauf hin, dass die bloße Probenversendung an das Labor und anschließende Entgegennahme des Befunds alleine nicht zur Abrechnung befugt. Denn die ärztliche Mitwirkung erschöpfe sich hier im bloßen Bezug („Einkauf“) der Leistung unter Nutzung der Strukturen einer Laborgemeinschaft. Ein Arzt, der solche Leistungen selbst liquidiere, täusche über Tatsachen und mache sich des Abrechnungsbetrugs schuldig.